

Das Privileg König Friedrichs II. für die Reichsstadt Goslar vom 13. Juli 1219

MICHAEL SCHOLZ

I

Das Jahr 1219 war eine Zeitenwende. So empfand es jedenfalls der Verfasser der Magdeburger Schöppenchronik, der in Übereinstimmung mit der Magdeburger Bischofschronik notierte: *Dar na in dem 1219 jare ein nie licht irschein in der werlde. koning Frederik wart woldich des romischen rikes over al und bod dat me vrede scholde holden in allen landen. do begunden sik de lude wedder to nerende und den acker buwende und koren seen.*¹ Der Eindruck des Neubeginns ist ohne Zweifel nicht als eine Erfindung des in der Mitte des 14. Jahrhunderts schreibenden Chronisten anzusehen, sondern gibt eine tiefe Erleichterung der Zeitgenossen der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wieder.

Was war geschehen? Mit dem Tod Kaiser Ottos IV. auf der Harzburg am 19. Mai 1218 war die zwanzigjährige Epoche des staufisch-welfischen Thronstreits endgültig zu Ende gegangen, die ihren Ausgang in der Doppelwahl von 1198 genommen hatte. Nach dem plötzlichen Tod des staufischen Kaiser Heinrichs VI. im September 1197 im sizilischen Messina war es nicht gelungen, seinem zweijährigen Sohn Friedrich die Anerkennung als deutscher König zu verschaffen. Statt dessen wurde von einem Teil der deutschen Fürsten, darunter dem askanischen Herzog Bernhard von Sachsen und Erzbischof Ludolf von Magdeburg, der Bruder Heinrichs, Herzog Philipp von Schwaben, im März 1198 in Mühlhausen zum König erhoben. Ein anderer Teil der Fürsten, unter ihnen die rheinischen Erzbischöfe, unterstützte den Sohn Heinrichs des Löwen und der englischen Königs-tochter Mathilde, Otto, der seine Jugend in England verbracht hatte. Er wurde im Juni in Köln zum König gewählt. Das folgende Jahrzehnt waren gezeichnet von einem Auf und Ab der beiden Parteien, in dem schließlich Philipp die Oberhand zu gewinnen schien, nachdem Ottos Bruder, Pfalzgraf Heinrich bei Rhein, 1204 auf die staufische Seite gewechselt war. Die Ermordung Philipps am 21. Juni 1208 in Bamberg brachte schließlich für wenige Jahre eine Unterbrechung der Streitigkeiten.²

1 Die Magdeburger Schöppenchronik, hg. v. C. HEGEL, [bearb. von Karl Janicke] (= Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 7: Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Magdeburg, Bd. 1), Leipzig 1869, S. 143.

2 Zur ersten Hälfte des Thronstreits vgl. zusammenfassend Stefanie MAMSCH: Der deutsche Thronstreit (1198–1208). Konkurrenz – Konflikt – Lösungsversuche, in: Otto IV. Traum vom welfischen Kaisertum, hg. vom Braunschweigischen Landesmuseum, Bernd Ulrich HUCKER, Stefanie HAHN, Hans-Jürgen DERDA, Petersberg 2009, S. 49–56. – Zur Auswirkung des Thronstreits auf Sachsen vgl. Ernst SCHUBERT: Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Geschichte Niedersachsens. Zweiter Band, Teil 1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, hg. von DEMS. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXXVI: Geschichte Niedersachsens II,1), Hannover 1997, S. 1–904, hier S. 494–499.

In die Auseinandersetzungen war auch das Gebiet um Goslar geraten. Bereits um die Jahreswende 1198/99 wurde die Stadt, die der staufischen Seite zugerechnet wurde, vergeblich durch Otto belagert und konnte von Philipp entsetzt werden.³ Freilich war Goslar dennoch ein schwer zu haltender staufischer Vorposten im welfisch dominierten Gebiet um den Harz. So ist es nicht gänzlich unwahrscheinlich, dass die chronikalische Nachricht zum Jahr 1204, Philipp habe dem Pfalzgrafen Heinrich anlässlich dessen Übertritts auf die staufische Seite die Vogtei Goslar überlassen, einen historischen Kern besitzt. Ob die Übertragung – die möglicherweise auch nur ein Anrecht auf bestimmte Abgaben beinhaltete – wirklich umgesetzt worden ist, wissen wir nicht.⁴ Im Juni 1206 wurde die Stadt jedenfalls von Truppen Ottos IV. erobert und acht Tage lang geplündert.⁵

Nach dem Tod Philipps konnte Otto allgemeine Anerkennung erlangen, so dass eine Pause in den Auseinandersetzungen eintrat. Doch bereits nach kurzer Zeit brachen sie wieder auf. Nach seiner Kaiserkrönung hatte Otto in Italien die imperiale Politik der Staufer wiederaufgenommen und war daraufhin von Papst Innozenz III. mit dem Bann belegt worden.⁶ In Deutschland wandten sich einige Fürsten, darunter die Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg sowie der Landgraf von Thüringen, gegen den Kaiser und beschlossen, den Staufer Friedrich II., der bereits 1196 zum deutschen König gewählt worden war, als legitimen Herrscher anzuerkennen. Mit der Ankunft Friedrichs in Konstanz im September 1212 begann ein neues Kapitel des Thronstreits⁷, der mit der Schlacht von Bouvines im Juli 1214 außerhalb Deutschlands im heutigen Nordfrankreich seine Entscheidung fand.⁸ Mit der Niederlage Ottos und seiner niederländischen und englischen Verbündeten gegen den französischen

3 Vgl. Lothar von HEINEMANN: Heinrich von Braunschweig, Pfalzgraf bei Rhein, Gotha 1882, S. 73–75; Sabine WILKE: Das Goslarer Reichsgebiet und seine Beziehungen zu den territorialen Nachbargewalten. Politische, verfassungs- und familiengeschichtliche Untersuchungen zum Verhältnis von Königtum und Landesherrschaft am Nordharz im Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 32), Göttingen 1970, S. 129; Sigurd ZILLMANN: Die welfische Territorialpolitik im 13. Jahrhundert (1218–1267) (Braunschweiger Werkstücke A 12), Braunschweig 1975, S. 63.

4 Chronicon Montis Sereni, hg. von Ernst EHRENFEUCHTER, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptores, Bd. 23, Hannover 1874, S. 138–226, hier S. 171; vgl. Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, bearb. von Georg BODE, Bd. 1 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 29), Halle 1893, Nr. 363; BODE, in: ebd., S. 46 f.; HEINEMANN (wie Anm. 3), S. 108; Uvo HÖLSCHER: Der Pfalzgraf Heinrich in der Vogtei Goslar, in: Festschrift für Paul Zimmermann zur Vollendung seines 60. Lebensjahres (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte 6), Wolfenbüttel 1914, S. 136–141, hier S. 137 f.; WILKE: Reichsgebiet (wie Anm. 3), S. 131; Bernd Ulrich HUCKER: Otto IV. Der wiederentdeckte Kaiser. Eine Biographie (insel taschenbuch 2557), Frankfurt a.M./Leipzig 2003, S. 101 f.; Michael SCHOLZ: Vom Reichsvogt zum Stadtvogt. Zur Geschichte eines Amtes und der Goslarer Gerichtsverfassung im Mittelalter, in: Dieter PÖTSCHKE, Wilhelm BRAUNEDER, Gerhard LINGELBACH (Hg.): Stadtrechte, Willküren und Polizeiordnungen. Teil I: Goslar und Wernigerode (Harz-Forschungen 32), Berlin/Wernigerode 2017, S. 61–78, hier S. 63, 66.

5 HEINEMANN: Heinrich (wie Anm. 3), S. 113 f.; HÖLSCHER: Pfalzgraf (wie Anm. 4), S. 139 f.

6 Vgl. Bernd Ulrich HUCKER: Die imperiale Politik Kaiser Ottos IV., in: Otto IV. (wie Anm. 2), S. 81–90.

7 Vgl. HEINEMANN: Heinrich (wie Anm. 3), S. 135–152; HUCKER: Otto IV. (wie Anm. 4), S. 339–368.

8 Vgl. Matthias SPRINGER: Otto IV. und die Schlacht bei Bouvines, in: Otto IV. (wie Anm. 2), S. 275–278; Tobias WELLER: „In prima fronte belli“. Philipp II. und Otto IV. auf dem Schlachtfeld von Bouvines, in: Der König als Krieger. Zum Verhältnis von Königtum und Krieg im Mittelalter, Beiträge der Tagung des Zentrums für Mittelalterstudien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (13.–15. März 2013), hg. von Martin CLAUSS, Andrea STIEDORF und Tobias WELLER (Bamberger interdisziplinäre Mittelalterstudien. Vorträge und Vorlesungen 5), Bamberg 2015, S. 185–221.

König Philipp II., die gleichzeitig das Ende der dominierenden Rolle der englischen Krone in Nordfrankreich bedeutete, verlor der Welfe seinen wesentlichen Rückhalt und zog sich weitgehend in seine Stammregion um Braunschweig zurück.⁹

II

Im September 1217 erschien Friedrich II. erstmals im Harzraum, nachdem Otto in das Erzstift Magdeburg eingefallen war.¹⁰ Von Königslutter aus verwüstete er das Land um Braunschweig, wohin Otto IV. geflohen war, zog sich bald aber wieder in Richtung Thüringen zurück.¹¹ Im Jahr 1218 hielt er sich wieder hauptsächlich in Süddeutschland auf; zur Zeit des Todes Otto war er vermutlich auf einem Kriegszug in Lothringen.¹² Erst gegen Ende des Jahres bewegte er sich nordwärts. Im Dezember hielt er einen Hoftag in Fulda ab, wo er zu einem allgemeinen Reichstag in Magdeburg im nächsten Frühjahr aufrief. Fürsten, die diesen versäumten, sollten Land und Ehre verlieren.¹³ Zu dem Reichstag an der Elbe scheint es aber nicht gekommen zu sein, denn zum in Aussicht genommenen Termin in März befand sich Friedrich noch im elsässischen Hagenau.¹⁴ Noch Mitte Juni hielt er sich in Nürnberg auf und kündigte Papst Honorius nun den versprochenen Tag für den kommenden Johannistag, also den 24. Juni, an.¹⁵

Die Verschiebung des Reichstages im ostsächsischen Raum hatte einen guten Grund. In seinem Testament hatte Otto IV. die Insignien des Reiches seinem Bruder Heinrich übergeben, verbunden mit der Auflage, sie dem rechtmäßig gewählten König zu übergeben. Diese Insignien waren für Friedrich von großer Wichtigkeit, gab doch erst ihr Besitz seiner Herrschaft die letzte Legitimität. Und so erkennen wir in der Zeit um die Jahreswende 1218/19 kontroverse Verhandlungen zwischen Friedrich und Heinrich um den Preis für die Insignien, in die auch der Papst eingeschaltet wurde.¹⁶ Bis

9 Vgl. HUCKER: Otto IV. (wie Anm. 4), S. 403–440.

10 HEINEMANN: Heinrich (wie Anm. 3), S. 163. – Zu den Auseinandersetzungen Ottos mit Erzbischof Albrecht von Magdeburg vgl. Matthias PUHLE: Die Beziehung zwischen Otto IV. und Erzbischof Albrecht II. von 1205 bis 1218, in: Otto IV. (wie Anm. 2), S. 75–80.

11 Im November in Altenburg: RI V,1,1 n. 917, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1217-11-08_1_0_5_1_1_1554_917 (alle zitierten Links zuletzt aufgerufen am 12.9.2019). Vgl. HEINEMANN: Heinrich (wie Anm. 3), S. 164.

12 RI V,1,1 n. 935a, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1218-05-00_1_0_5_1_1_1575_935a.

13 RI V,1,1 n. 964a, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1218-12-00_1_0_5_1_1_1608_964a; RI V,1,1 n. 972, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1219-01-12_1_0_5_1_1_1616_972.

14 Vgl. Urkunden vom 13. März 1219 (RI V,2,4 n. 14664, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1219-03-13_1_0_5_2_4_5156_14664 und vom 18. März 1219 (RI V,1,1 n. 997, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1219-03-18_1_0_5_1_1_1643_997). Der Tag war für Mittfasten, also den 17. März, festgelegt worden. Vgl. auch Eduard WINKELMANN: Kaiser Friedrich II: Erster Band: 1218–1228 (Jahrbücher der Deutschen Geschichte), Leipzig 1889, S. 21 f., Anm. 4.

15 RI V,1,1 n. 1023, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1219-06-16_1_0_5_1_1_1671_1023.

16 HEINEMANN: Heinrich (wie Anm. 3), S. 169 f. – Zu den Verhandlungen vgl. auch Wolfgang PETKE: Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adels Herrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13.

zum Sommer war es schließlich zu einer Einigung gekommen. Der schon mehrfach angekündigte Reichstag konnte nun endlich abgehalten werden – zwar nicht am Johannistage, sondern erst einige Wochen später¹⁷ und auch nicht – wie ursprünglich geplant – in Magdeburg, sondern in Goslar.

Über die Gründe der Verlegung können nur Mutmaßungen angestellt werden. Spannungen zwischen dem König und dem amtierenden Erzbischof von Magdeburg, Albrecht II., werden es kaum gewesen sein, denn die Quellen deuten auf ein ausgesprochen gutes Verhältnis zwischen beiden hin.¹⁸ Vielmehr kann man vermuten, dass die Elbmetropole für eine Aussöhnung mit dem Welfen als weniger geeignet angesehen wurde, hatte doch Erzbischof Albrecht in den letzten Jahren Ottos IV. zu dessen heftigsten Gegnern gehört.¹⁹ Zudem dürfte die persönliche Anwesenheit des Friedrichs in Goslar auch ein deutliches Zeichen gewesen sein, die Stadt im unmittelbaren Besitz des Reichs zu halten und keinem benachbarten Fürsten zu überlassen.

Das Goslarer Reichsgebiet, das sich bis in die Zeit der Liudolfinger zurückverfolgen lässt, hat schon vielfach das Interesse der Forschung erregt.²⁰ Seit den Zeiten Heinrichs IV. ist ein Vogt bezeugt, über dessen Aufgaben und Amtsbezirk allerdings kaum Aussagen gemacht werden können.²¹ Die kontinuierliche Reihe der Reichsvögte beginnt im dritten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts. Es ist vermutet worden, dass sich die Rechte des Amtes schon zu dieser Zeit auf das Gebiet der Stadt beschränkt haben.²² Wie dem auch sei – Anfang des 13. Jahrhunderts war die Stadt Goslar der letzte Rest des Reichsbesitzes am Nordharz, der noch nicht in die Hände von Fürsten und Dynasten gefal-

Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 4), Hildesheim 1971, S. 370.

17 Ob am 24. Juni ein zusätzlicher Tag in Erfurt abgehalten wurde, ist strittig. Dafür spricht sich Julius Ficker in den *Regesta Imperii* aus (RI V,1,1 n. 1023a, in: *Regesta Imperii Online*, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1219-06-24_1_0_5_1_1_1672_1023a), dagegen WINKELMANN (wie Anm. 14), S. 21 f., Anm. 4.

18 Vgl. Elisabeth HANDLE: Im Dienst von König und Reich. Der Magdeburger Erzbischof Albrecht II. als geistlicher Reichsfürst der späten Stauferzeit, in: *Aufbruch in die Gotik. Der Magdeburger Dom und die späte Stauferzeit*, Bd. 1: Essays, hg. von Matthias PUHLE, Mainz 2009 S. 392–401, hier S. 396. Wolfgang HUSCHNER: Zwischen Staufern, Welfen und Päpsten: Erzbischof Albrecht II. von Magdeburg (1205–1232), in: *Der Magdeburger Dom im europäischen Kontext. Beiträge des internationalen wissenschaftlichen Kolloquiums zum 800-jährigen Domjubiläum in Magdeburg vom 1.–4. Oktober 2009*, hg. von Wolfgang SCHENKLUHN und Andreas WASCHBÜSCH, Regensburg 2012, S. 163–172.

19 Vgl. PUHLE: *Beziehung* (wie Anm. 10), S. 79 f.

20 Vgl. Georg BODE: *Mittheilungen aus dem Archive der Stadt Goslar*, in: *Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde* 5 (1872), S. 450–490, hier S. 453–463; DERS. in: *UB Goslar*, Bd. 1 (wie Anm. 4), S. 37–63; Karl FRÖLICH: Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 47 (1927), S. 287–486, hier S. 342–365; DERS.: Zur Vor- und Frühgeschichte von Goslar [Teil 1], in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 6 (1929) S. 224–264, hier S. 253–258; Karl JORDAN: Goslar und das Reich im 12. Jahrhundert, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 35 (1963), S. 49–77; WILKE: *Reichsgebiet* (wie Anm. 3); Herwig LUBENOW: Heinrich der Löwe und die Reichsvogtei Goslar, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 45 (1973), S. 337–350; Wolfgang PETKE: Pfalzstadt und Reichsministerialität. Über einen neuen Beitrag zur Reichsgut- und Pfalzenforschung, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 109 (1973), S. 270–304; SCHOLZ: *Reichsvogt* (wie Anm. 4).

21 Vgl. zum ersten Vogt Bodo WILKE: *Reichsgebiet* (wie Anm. 3), S. 33–36.

22 Ebd., S. 92 f. Anders die dort in Anm. 379 genannte Literatur.

len war.²³ Im Thronstreit hatte sich – wie oben erwähnt – mehrfach das Interesse der Welfen an der Bergbau- und Handelsstadt gezeigt, und noch 1218 amtierte mit Ulrich *de Piscina* ein Vogt, der auch im Umfeld Ottos IV. erscheint.²⁴ Für Friedrich II. mag es also durchaus Gründe gegeben haben, mit seiner persönlichen Anwesenheit die Ansprüche des Reichs zu demonstrieren und die Goslarer Bürgerschaft auf seine Seite zu ziehen.

Über den Verlauf des Goslarer Reichstages wissen wir wenig. „König Friedrich hielt einen Tag in Goslar ab und rief die Fürsten zusammen, wobei ihm Herzog Heinrich die Insignien des Reiches überreichte“, melden die Stader Annalen lapidar.²⁵ Die *Chronica Regia Coloniensis* spricht von einer Gegenleistung von 11.000 Mark für Krone, Lanze und die übrigen Insignien.²⁶ Noch einfacher drückte es die Sächsische Weltchronik aus: *Deme* (nämlich Friedrich II.) *antworde de hertoge Heinrich, des keiser Otten broder, dat rike to Goslare*.²⁷

Einige Teilnehmer des Reichstages kennen wir aus Zeugenlisten der von Friedrich in Goslar ausgestellten Urkunden.²⁸ Belegt sind acht Bischöfe, an ihrer Spitze Erzbischof Albrecht von Magdeburg. Daneben finden sich die Bischöfe aus der weiteren Region: von Halberstadt, Hildesheim, Naumburg, Minden und Merseburg. Bischof Konrad von Metz nahm als Kanzler Friedrichs teil. Aus dem Rahmen fällt lediglich die Anwesenheit Bischof Ottos von Würzburg, der allerdings häufig als Begleiter des Königs auftritt.²⁹ Von den weltlichen Reichsfürsten sind neben dem Pfalzgrafen Heinrich lediglich Herzog Ludwig von Bayern, Markgraf Albrecht von Brandenburg und Markgraf Hermann von Baden in Goslar bezeugt.³⁰ Hinzu kamen einige Grafen, vor allem aus dem Harzraum.³¹ Der

23 Vgl. die Charakterisierung Goslars durch Sabine WILKE für das ausgehende 12. Jahrhundert: „ein etwas ‚jenseitiger‘, nördlich vorgeschobener Posten inmitten fremder Herrschaftsgebiete“ (ebd., S. 127).

24 Ebd., S. 132 f. Vgl. PETKE: Pfalzstadt (wie Anm. 20), S. 300 f.

25 *Rex Fridericus conventu habito apud Goslariam principes convocavit, ubi dux Henricus ei imperii insignia praesentavit*: *Annales Alberti abbatis Stadensis*, hg. von Johann Martin LAPPENBERG, in: *Monumenta Germaniae Historica. Scriptores*, Bd. 16, Hannover 1859, S. 283–378, hier S. 357.

26 *In festo sancti Iohannis baptiste Fridericus rex coronam et lanceam ceteraque regalium ornatuum insignis recepit ab Henrico duce Saxonie, fratre Ottonis quondam imperatoris, datis eidem duci undecim marcarum milibus*: *Chronica regia Coloniensis* (*Annales maximi Colonienses*), hg. von Georg WAITZ (*Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae Historicis recusi* 18), Hannover 1880, S. 196.

27 Sächsische Weltchronik, hg. von Ludwig WEILAND, in: *Monumenta Germaniae Historica. Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters*, Bd. 2, Hannover 1877, S. 1–279, hier S. 241.

28 UB Goslar, Bd. 1 (wie Anm. 4), Nr. 401–406; J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii V. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich (VII), Conrad IV, Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198–1272*, hg. von Julius FICKER, Bd. 1, Innsbruck 1881, Nr. 1026–1029.

29 Alfred WENDEHORST: Art. Otto I., in: *Neue Deutsche Biographie* 19 (1999), S. 696 f. [Online-Version]; URL: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd11878742X.html#ndbcontent>.

30 Im Privileg für die Stadt Goslar (UB Goslar, Bd. 1 [wie Anm. 4], Nr. 401) erscheint *Henricus dux Saxonie* an dritter Stelle der weltlichen Fürsten hinter dem Herzog von Bayern und dem Markgrafen von Brandenburg, während er in der ebenfalls in Goslar ausgestellten Urkunde für das Kloster St. Trinitatis in Palermo (ebd., Nr. 404) als *Palatinus comes Reni* bezeichnet wird und sich an der Spitze der weltlichen Zeugen findet. Zur Titulatur vgl. HEINEMANN: Heinrich (wie Anm. 3), S. 300–307; SCHUBERT: Geschichte (wie Anm. 2), S. 495. – Für eine Urkunde aus dem Jahr 1212 schließt Heinemann (a.a.O., S. 304) allerdings auch nicht aus, dass es sich bei dem genannten *Henricus dux Saxonie* um den Askanier Heinrich, Sohn Herzog Bernhards von Sachsen, handelt.

31 Im Goslarer Privileg erscheinen die Grafen Hermann und Heinrich von Wohldenbergh. Zwei Urkunden für das Kloster Walkenried (UB Goslar, Bd. 1 [wie Anm. 4], Nr. 405 f.; Urkundenbuch des Klosters Walkenried, Bd. 1: Von den

Reichstag von Goslar war also, wenn wir den lückenhaften urkundlichen Zeugnissen glauben dürfen, eher eine regionale, nordostdeutsch-mitteldeutsche Angelegenheit.

III

Das umfangreichste Zeugnis des Reichstags ist die Urkunde, die im Mittelpunkt dieser Betrachtung steht: die noch heute im Stadtarchiv Goslar verwahrte Bestätigung der Rechte der Bürger der Stadt Goslar, ausgestellt am 13. Juni 1219.³² Blicken wir zunächst auf die äußere Form. Hier erweist sich das Privileg als typische mittelalterliche Königsurkunde. Nach der Anrufung Gottes (*In nomine sanctę et individue trinitatis* – „Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit“) wird zunächst die Titulatur Friedrichs genannt: *rex Romanorum*, also „König der Römer“ (so der offizielle Titel des deutschen Königs)³³, und „König von Sizilien“ (*rex Scicilię*). Es folgt nun eine allgemeine Begründung der Urkundenausstellung, in der Urkundenlehre Arenga genannt, die hier auf die Pflicht des Herrschers hinzielt, diejenigen zu belohnen, die sich um Herrscher und Reich verdient gemacht haben. Worin die Verdienste der Goslarer bestanden haben, wird im nächsten Abschnitt, der Narratio der Urkunde beschrieben, die die Vorgeschichte der Privilegierung erzählt: So sei die Stadt von seinen kaiserlichen und königlichen Vorgängern von Grund auf errichtet und mit Gesetzen der heiligen Rechte ausgezeichnet privilegiert worden – oder, wie es in der vielleicht um 1400 entstandenen niederdeutschen Übersetzung heißt: *von unsen vorvaren hilger dechtnisse, koningen unde keyseren, ghentzliken ghebuwet [...] unde mit bestedehginge der hilghen rechte stöltliken gheprivilegieret*.³⁴ Aufgrund ihrer Treue seien die Bürger aber vielfältigen körperlichen Gefahren und Vermögensschäden ausgesetzt gewesen, für die sie entschädigt werden sollten. Daher, so Friedrich weiter, wolle er die genannten Rechte der Stadt, die ihnen von früheren Königen und Kaisern gewährt, aber nun durch einige Einwohner der Stadt verändert und missbraucht worden seien, auf Bitten der Bürger selbst erneuern.

Den Kern des Privilegs bilden die 51 Bestimmungen zum Goslarer Stadtrecht, die im Folgenden näher betrachtet werden sollen. Der Abschluss der Urkunde besteht schließlich aus der Zeugenreihe

Anfängen bis 1300, bearb. von Josef DOLLE [Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Landesgeschichte 38; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen 210], Hannover 2002, Nr. 107 f.) bezeugen die Grafen Adolf von Schaumburg, Hermann von Harzburg (Wohldenberg), Burchard von Scharzfeld, Heinrich und Heidenreich von Lauterberg, Heinrich von Stolberg sowie Dietrich und Heinrich von Honstein.

32 Druck: UB Goslar, Bd. 1 (wie Anm. 4), Nr. 401. Eine moderne diplomatische Untersuchung der Urkunde fehlt bisher. Vgl. Bernd SCHNEIDMÜLLER: Reichsnähe – Königsferne: Goslar, Braunschweig und das Reich im späten Mittelalter, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 64 (1992) S. 1–52, hier S. 13 mit Anm. 55.

33 Vgl. hierzu Helmut BEUMANN: *Rex Romanorum*, in: Lexikon des Mittelalters 7 (1999), Sp. 777 f.; Jörg SCHWARZ: Herrscher- und Reichstitel bei Kaisertum und Papsttum im 12. und 13. Jahrhundert (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 22), Köln/Weimar /Wien 2003, S. 17–46.

34 UB Goslar, Bd. 1 (wie Anm. 4), Nr. 401a. Die Abschrift entstammt nach Angabe des Herausgebers Georg Bode einem „Rechtsbuche der Kaufleute zu Goslar“, das er auf Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts datiert (ebd.).

aus acht Bischöfen, vier Fürsten und zwei Grafen, sowie der Datierung: *Actum anno incarnationis dominice M^oCC^oXIX^o. Datum apud Goslariam III^o idus julii, indictione VII^a* – „Geschehen im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1219. Gegeben bei Goslar am 13. Juli, in der 7. Indiktion“.

Schauen wir auf die ersten Passagen der Urkunde, so erhalten wir einige Informationen über das Verständnis des Herrschers hinsichtlich des Verhältnisses zur Stadt. Ganz selbstverständlich wird Goslar als kaiserliche Gründung in Anspruch genommen. In der Tat korrespondiert dies mit einer Reihe von chronikalischen Nachrichten des 11. und 12. Jahrhunderts, die die Gründung Goslars einem König Heinrich, wahlweise Heinrich I., II. oder III., zuweisen.³⁵ Im gegebenen Zusammenhang ist der Bezug auf die kaiserliche Gründung allerdings nicht nur als historische Aussage zu verstehen, sondern richtet sich auch und besonders gegen Begehrlichkeiten von benachbarten Fürsten oder anderen Dynasten. Wenn man will, kann man hierin eine Abwehr möglicher Ansprüche Pfalzgraf Heinrichs aus der Überlassung von 1204 sehen – wobei nicht bekannt ist, ob solche jemals geltend gemacht wurden.³⁶ Die genannten körperlichen Gefahren und Vermögensschäden können als Anspielung auf die Eroberung und Plünderung Goslars im Jahr 1206 gesehen werden. Dass die Stadt aber zwischen 1206 und 1218 in der Hand von Friedrichs Widersacher Otto gewesen ist, wird in der Erzählung der Urkunde – wie im übrigen der komplette Thronstreit – vollständig ausgeblendet. Schließlich ging es hier um die Rehabilitierung Goslars als jederzeit reichstreue Stadt. Allenfalls der Hinweis auf die Abänderung und den Missbrauch der alten Rechte durch einige Bürger könnte darauf hindeuten, dass 1218/19 auch innerhalb der Stadt ein Umbruch erfolgte. Die spärlichen Quellen lassen aber lediglich Hinweise auf die Auswechslung des Vogts erkennen.³⁷

Die Bestätigung der Privilegien einer Stadt gehörte zu den Aufgaben des mittelalterlichen Stadtherrn bei seinem Amtsantritt bzw. beim ersten Aufenthalt in der jeweiligen Kommune.³⁸ Die Gegenleistung der Stadt hierfür bildete die Huldigung, und gerade aus dem Spätmittelalter sind Beispiele für langwierige Konflikte bekannt, wenn man sich uneinig war, wie weit die Privilegien eigentlich

35 Vgl. UB Goslar, Bd. 1 (wie Anm. 4), Nr. 1 mit den entsprechenden Quellennachweisen des Herausgebers, der sich insbesondere auf die Pöhlde Annalen, den Annalista Saxo und Adam von Bremen bezieht. – Zur Gründung Goslars und den sich darum rankenden mittelalterlichen Sagen vgl. u.a. Caspar EHLERS: Die Anfänge Goslars und das Reich im elften Jahrhundert, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 53 (1997), S. 45–79; DERS.: Fundatio, Dotatio und Dedicatio des vermeintlichen Reichsstifts St. Georg in Goslar In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 70 (1998), S. 129–173; Martina GIESE: Goslars legendäre Gründung durch Gundelcarl. Eine neue Textversion nach der verlorenen Sächsischen Kaiserchronik?, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 65 (2009) S. 547–564. – Zur Bedeutung Heinrichs III. für Goslar vgl. auch Gerhard STREICH: Der Georgenberg in Goslar: Burg? – Pfalz? – Stift. Zu den Anfängen des Georgenbergstifts, in: Aus dem Süden des Nordens. Studien zur niedersächsischen Landesgeschichte für Peter Aufgebauer zum 65. Geburtstag, hg. von Arndt REITEMEIER und Uwe OHAINSKI (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 5), Bielefeld 2013, S. 615–636.

36 Vgl. WILKE: Reichsgebiet (wie Anm. 3), S. 131 f.

37 Vgl. ebd., S. 139.

38 Zur Privilegienbestätigung vgl. auch Hermann KRAUSE: Art. Privileg, mittelalterlich, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 3 (1984), Sp. 1999–2005, hier Sp. 2001.

gingen.³⁹ Im Goslarer Fall stellte sich der Kaiser in die Tradition eines fürstlichen Stadtherrn, der beim Regierungsantritt seine Freigiebigkeit (*benignitas*) bewies und dafür auf die Treue (*fides*) der Untertanen als Gegenleistung rechnen konnte.

Auch die Wiederherstellung des „guten alten Rechts“ gehörte zu den Pflichten eines Stadtherrn.⁴⁰ Selbstverständlich war das alte Recht kaiserlichen Ursprungs. Eine autonome Entwicklung der Stadt war aus Sicht des Königs nicht denkbar. Neuerungen wurden als Abweichungen angesehen, die man abzustellen hatte; das Recht war einer „Reformation“ zu unterwerfen, auch wenn dieser Begriff im Deutschland des 13. Jahrhunderts noch nicht verwendet wurde.⁴¹

Einen Blick auf die historische Realität, der ganz offenbar nicht durch Topoi verstellt ist, erlaubt die Formulierung, das Recht der Stadt sei bisher in verschiedenen Schriften verteilt festgehalten gewesen und nun zu einer Einheit zusammengefasst worden. Deutlich wird, dass es ein geschlossenes Stadtrecht von Goslar zuvor nicht gegeben hat, wohl aber einzelne Rechtssprüche und Privilegien, die auch aus der jeweiligen Situation heraus entstanden sein können. Ein solches Privileg, ausgestellt im Jahr 1154 von Kaiser Friedrich I. für das Münzwesen, existierte noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts.⁴² Welche Quellen der Zusammenstellung ansonsten zugrunde lagen, entzieht sich angesichts der äußerst beschränkten Quellenlage in der Zeit vor 1200 weitgehend unserer Kenntnis. Auch ist unklar, inwieweit auf schriftliche Aufzeichnungen und auf mündliche Tradition zurückgegriffen wurde. Offensichtlich ist, dass die Zusammenstellung, wenn es denn wirklich keine Vorläufer gegeben hat, nicht ein spontaner Akt während des Reichstages gewesen sein kann, sondern eines gewissen Vorlaufs bedurft hatte. Wir müssen also von Verhandlungen der Goslarer Bürgerschaft mit Friedrich II. während einer geraumen Zeit vor dem Tag rechnen.

War schon die Zusammenstellung der einzelnen Vorschriften eine beträchtliche Leistung, so dürfen wir an die Systematik eines mittelalterlichen Stadtrechts keine allzu hohen Ansprüche stellen. Bis

39 Vgl. hierzu für Halle (Saale): Jan BRADEMANN: Autonomie und Herrscherkult. Adventus und Huldigung in Halle (Saale) in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Studien zur Landesgeschichte 14), Halle (Saale) 2006, S. 27–44. – Zur Huldigung der Reichsstädte vgl. auch Bernhard DIESTELKAMP: Art. Huldigung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2 (1978), Sp. 262–265, hier S. 264 f.

40 Der Begriff des „guten alten Rechts“ wurde in einem 1919 erstmals erschienenen Aufsatz von Fritz KERN geprägt (Recht und Verfassung im Mittelalter [Libelli 3], Tübingen 1952 [ND Darmstadt 1965], bes. S. 11–65). Zur Rezeption der Thesen Kerns und der Kritik an ihnen vgl. Johannes LIEBRECHT: Fritz Kern und das gute alte Recht. Geistesgeschichte als neuer Zugang für die Mediävistik (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 302), Frankfurt a. M. 2016, S. 102–120. – Zum neuen Recht als Wiederherstellung des alten vgl. Andrea ISELI: Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit (UTB 3271), Stuttgart 2009, S. 85.

41 Der im Spätmittelalter geläufige Begriff der „Reformation“ taucht zunächst im Italien des 13. Jahrhunderts auf. Zu den Stadtrechtsreformationen des 15. und 16. Jahrhunderts vgl. einführend Karl KROESCHELL: Deutsche Rechtsgeschichte 2 (1250–1650) (WV studium 9), Opladen 1989, S. 232–234; Ulrich MÖLLER: Die Durchsetzung der Stadtrechtsreformationen gegenüber den Stadtherren, in: forum historiae iuris, Artikel vom 18. April 1999, URL: <https://forhistiur.de/legacy/seminar/9904moeller.htm#Fn44>.

42 Die Urkunden Friedrichs I., hg. von Heinrich APPELT, Teil 1 (Monumenta Germaniae Historica. Diplomata: Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 10,1). Hannover 1975, D F I *79. Die Nachricht über die ehemals vorhandene Urkunde geht zurück auf eine Notiz in den Braunschweigischen Anzeigen des Jahres 1755.

weit in die Frühe Neuzeit hinein waren die Einzelschriften in Stadt- und Landrechten oft locker-assoziativ aneinander gereiht.⁴³ Immerhin lassen sich im Goslarer Recht gewisse „Knoten“ von Einzelbestimmungen erkennen.

Das Stadtrecht beginnt mit recht grundsätzlichen Bestimmungen über die Freiheit der Bürger. Einwohner der Stadt Goslar, denen zu Lebzeiten nicht ihre Leibeigenschaft bewiesen wurde, sollten auch nach ihrem Tod nicht in diese gedrückt werden. Bereits dieser erste Artikel mutet seltsam an, denn warum sollte gerade die Behauptung der Leibeigenschaft nach dem Tode der Betroffenen von solcher Bedeutung sein? Erklären lässt sich die Vorschrift nur, wenn es um dabei das Erbe der Verstorbenen und den Rechtsstatus ihrer Nachkommen geht. Die Formulierung macht deutlich, dass hinter den einzelnen Bestimmungen bestimmte Situationen standen, die nicht immer ausgeführt wurden. Mit einigem zeitlichen Abstand konnten sie daher unverständlich erscheinen oder zumindest einer Kommentierung bedürfen. Klarer ist der zweite Artikel, der das Thema noch einmal ausführlicher aufnimmt. Wenn sich ein Auswärtiger in der Stadt niederlässt, heißt es dort sinngemäß, dort ein Jahr und einen Tag verbleibt und nicht der Leibeigenschaft bezichtigt oder überführt wird oder sie selbst gesteht, der soll die gemeine Freiheit der anderen Bürger genießen, und auch nach seinem Tod soll ihn niemand als Leibeigenen beanspruchen. Stadtluft machte also auch in Goslar frei, aber nur wenn kein Anspruch auf den neuen Einwohner erhoben wurde. Die Bestimmung erweist sich somit als ein Kompromiss zwischen den Interessen der Bürgerschaft, die an Zuwanderung aus dem Umland interessiert sein musste, und den Rechtsansprüchen der Grund- und Leibherren.⁴⁴

Werfen wir nun einige Blicke auf die Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen Stadtherrn und Bürgerschaft betreffen. Im Stadtrecht erscheint an verschiedenen Stellen der königliche Vogt, fast immer in seiner Rolle als Vorsitzender des Gerichts in der Stadt. Er wurde hierbei von vier Richtern unterstützt, die aus der Bürgerschaft gewählt wurden. Für dieses Recht mussten dem Vogt 6 Mark gegeben werden (Art. 45). Der Vogt durfte niemanden aus seinem Gesinde (*familia*) zum Rechtsanspruch auffordern, auch niemanden, der seiner Patronage unterstand (Art. 35). Ebenso wenig durfte er jemanden ohne Anwesenheit des Klägers verhaften (Art. 31). Anklage durfte er nur erheben, wenn der Kläger oder das *consilium* der Bürger anwesend war (Art. 48).⁴⁵ Das Goslarer Stadtrecht

43 Vgl. Hans PLANITZ: Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen, Wiesbaden 1997, S. 340. – Als Beispiel aus der Frühen Neuzeit vgl. noch die „Willkür des Hauses und Guts Parchen“ aus dem Jahr 1654: Lena KOCH / Michael SCHOLZ: Eine Polizeiordnung auf dem platten Land: Die „Willkür des Hauses und Guts Parchen“ von 1654, in: PÖTSCHKE, BRAUNEDER, LINGELBACH (Hg.): Stadtrechte (wie Anm. 4), S. 219–244, bes. S. 234–236, und Farbtafeln 7 und 8 (S. 184).

44 Vergleichsbeispiele bei Peter BLICKLE: Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, München 2006, S. 36–40; Evamaria ENGEL: Die deutsche Stadt im Mittelalter, Düsseldorf 2005, S. 262 f.

45 Vgl. hierzu auch Sabine GRAF: Das Niederkirchenwesen der Reichsstadt Goslar im Mittelalter (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 5), Hannover 1998, S. 33 f.; SCHOLZ: Reichsvogt (wie Anm. 4), S. 64.

ist damit ein recht früher Beleg für die Bestrebungen einer mittelalterlichen Stadt, den Vertreter des Stadtherrn auf die Rolle des obersten Richters zu beschränken und auch in dieser Rolle einer Kontrolle der Bürgerschaft zu unterwerfen.⁴⁶ Hierzu passt, dass das Amt nach 1220 durchgängig mit Goslarer Bürgern besetzt wurde, die sich in kurzer Folge ablösten.⁴⁷ Bezeichnend ist auch, dass er in Angelegenheiten des städtischen Marktes nichts anordnen durfte, wenn er nicht von den Bürgern hinzugezogen wurde (Art. 44).

Ganz wurde die Rolle des Vogtes jedoch nicht auf seine richterliche Funktion beschränkt. Keines Bürgers Gut solle für die aus der Vogtei zu zahlenden Lehen gepfändet werden, heißt es im selben Artikel, mit Ausnahme des Gutes des Vogts selbst. Das Amt des Vogts besaß somit noch eine fiskalische Komponente, da er für die Auszahlung der sogenannten „Reichsvogteigeldlehen“ zuständig war. Die vielfach in der Literatur behandelten Vogteigeldlehen, die ursprünglich wohl aus den Einnahmen des Harzer Bergbaus genommen wurden, belasteten zu dieser Zeit offenbar die Kassen der Goslarer Bürgerschaft.⁴⁸

Verschiedene Artikel beschäftigen sich mit dem Bestreben der Bürgerschaft, auswärtige Einflüsse aus der städtischen Gerichtsbarkeit zu verdrängen. Dass dies auch den König betraf, zeigt die Bestimmung, dass kein König oder Reichsfürst oder sonst Auswärtiger gegen einen Goslarer Bürger eine auswärtige Zeugenaussage heranziehen solle. Vielmehr sollten die Zeugen aus der Goslarer Bürgerschaft genommen werden (Art. 11). Ferner sollte kein Kaiser oder König einem Bürger gebieten, einen anderen Bürger vor seinem Gericht anzuklagen, es sei denn, der letztere habe sich ungehorsam gegen den Vogt gezeigt, was die Bürgerschaft zu bestätigen hatte (Art. 12). Das für mittelalterliche Städte so typische Bestreben, die eigenen Bürger vor fremden Gerichten zu schützen, das auch an anderer Stelle erkennbar wird (Art. 30), machte also auch vor dem König nicht halt.

Ein weiteres Ziel der Bürgerschaft, das sich hier wie in vielen Städten findet, war die Vermeidung von Besitz der „toten Hand“. Gemeint ist damit der Grundbesitz von kirchlichen Institutionen, der von städtischen Abgaben befreit war und somit nicht zu den bürgerlichen Lasten beitrug.⁴⁹ Nieman-

46 Vgl. FRÖLICH: Verfassungsentwicklung (wie Anm. 20), S. 411; SCHOLZ: Reichsvogt (wie Anm. 4), S. 64. WILKE: Reichsgebiet (wie Anm. 3), S. 135, spricht in diesem Zusammenhang von einer „vermittelnde[n] Stellung“ des Vogts zwischen König und Gemeinde. – Zur Beschränkung der stadtherrlichen Gerichtsrechte vgl. auch ENGEL: Stadt (wie Anm. 44), S. 76–80.

47 Vgl. WILKE: Reichsgebiet (wie Anm. 3), S. 139.

48 Vgl. hierzu aus neuerer Zeit Wolfgang METZ: Staufische Güterverzeichnisse. Untersuchungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, Berlin 1964, S. 122–133; PETKE: Grafen (wie Anm. 16), S. 328 f.; Werner DEICH: Das Goslarer Reichsvogteigeld. Staufische Burgenpolitik in Niedersachsen und auf dem Eichsfeld (Historische Studien 425), Lübeck 1974; grundlegende Kritik an dieser Arbeit bei Peter PRZYBILLA: Die Edelherrn von Meinersen. Genealogie, Herrschaft und Besitz vom 12. bis zum 14. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 236), Hannover 2007, S. 411–431; SCHOLZ: Reichsvogt (wie Anm. 4), S. 65 f.

49 Vgl. hierzu Werner OGRIS: Art. Tote Hand, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 5 (1997), Sp. 281 f.; Hans-Jörg GILOMEN: Renten und Grundbesitz in der Toten Hand. Realwirtschaftliche Probleme der Jenseitsökonomie, in: Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Eine Ausstellung des Schweizerischen Landesmu-

dem ist es erlaubt, der Kirche sein Haus zu geben, heißt es in Art. 46 des Stadtrechts, es sei denn er verkaufe es und gebe der Kirche das Geld. Die Begründung, dies solle geschehen, damit dem König sein Recht nicht entzogen würde, verweist vielleicht auf Abgaben, die zur Finanzierung der Vogteigeldlehen verwendet wurden. Die kirchenrechtlich bedingte Abgabefreiheit der Häuser von Geistlichen und geistlichen Institutionen konnte nicht vermieden werden, doch alle anderen Einkünfte in der Stadt sollten zu den bürgerlichen Lasten herangezogen werden (Art. 47).

Ein besonderes Problem in der Bergbaustadt Goslar bestand in der Verhinderung der Falschmünzerei. Die ausführlichen Bestimmungen hierzu deuten darauf hin, dass der Umlauf gefälschter Münzen ein tatsächliches Problem darstellte. Mit den Händlern, bei denen solche gefunden wurden, ging man zunächst eher großzügig um. Bis zu drei Mal konnten sie sich durch Eid vom Vorwurf der Fälscherei reinigen. Erst beim vierten Vorkommen bei derselben Person mussten sie sich verantworten (Art. 22). Anders sah es für einen Münzer aus, der falsche Münzen in den Umlauf brachte. Hier reichte schon der erste Fall für eine Verurteilung aus, wenn er nicht denjenigen nennen konnte, von dem er die Münzen erhalten hatten (Art. 23). Zwar konnte er sich von der Strafe des Verlustes einer Hand unter Umständen durch eine Vermögensstrafe freikaufen, doch sollte er danach ebenso ehrlos sein, als ob er die Hand verloren hätte (Art. 25 f.).⁵⁰

Umfangreiche Zollprivilegien sollten den Handel der Stadt Goslar fördern. Den Händlern wurde, unter ausdrücklichem Bezug auf frühere Privilegien, die Zollfreiheit im gesamten Reich mit Ausnahme der drei Orte Köln, Tiel (an der Rheinmündung)⁵¹ und Bardowick⁵² zugestanden (Art. 22). In der Tat erwähnt bereits eine Urkunde König Heinrichs III. von 1042 die Privilegierung der Goslarer und Magdeburger Kaufleute im ganzen Reich.⁵³ Für Magdeburg sind entsprechende Urkunden bereits aus der Zeit Ottos II. (975)⁵⁴ und Konrads II. (1025)⁵⁵ überliefert, die ebenfalls Köln, Tiel und Bardowick erwähnen. Für Goslar dürften sie damit ebenfalls existiert haben. Eine als Zoll (*thelone-*

seums in Zusammenarbeit mit dem Schnütgen-Museum und der Mittelalterabteilung des Wallraf-Richartz-Museums der Stadt Köln, hg. von Peter JEZLER, Zürich 1994, S. 135–148, hier S. 139 f.

50 Zu den Münzern vgl. auch FRÖLICH: Verfassungsentwicklung (wie Anm. 20), S. 409–411.

51 Vgl. hierzu Adriaan VERHULST: Art. Tiel, in: Lexikon des Mittelalters 8 (1999), Sp. 762 f.

52 Vgl. hierzu Uta REINHARDT: Bardowick (B), in: Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters, Bd. 4: Niedersachsen, bearb. von DERS., Caspar EHLERS und Lutz FENSKE, Göttingen 1999–2001, S. 1–17.

53 Die Urkunden Heinrichs III., hg. von Harry BRESSLAU und Paul KEHR (Monumenta Germaniae Historica. Diplomata: Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 5), Berlin 1926–1931 (ND München 1993), D H III 93; UB Goslar, Bd. 1 (wie Anm. 4), Nr. 34. – Vgl. die Fälschung: Die Urkunden Konrads II. und seines Sohnes Heinrich, hg. v. Harry BRESSLAU (Monumenta Germaniae Historica: Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser 4), Hannover/Leipzig 1909, D K II 290 zu 1138.

54 Die Urkunden Otto des II., bearb. von Theodor VON SICKEL (Monumenta Germaniae Historica: Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser 2,1), Hannover 1888, D O II 112; Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, bearb. v. Gustav HERTEL, Bd. 1 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 26), Halle 1892, Nr. 14. – Vgl. Matthias PUHLE: Magdeburg im Mittelalter. Der Weg von der Pfalz Ottos des Großen bis zur Hansestadt um 1500 (Studien zur Landesgeschichte 16), Halle (Saale) 2005, S. 34 f.

55 D K II (wie Anm. 53) 18; vgl. UB Magdeburg, Bd. 1 (wie Anm. 54), Nr. 18 (hier als Fälschung bezeichnet, dagegen H. BRESSLAU in der Einleitung zu D K II 18).

um) bezeichnete Abgabe gab es aber auch in der Stadt, die allerdings für Ausfuhren durch Bürger nicht erhoben werden sollte (Art. 42 f.).

Spiegeln sich in zahlreichen Bestimmungen die Interessen der Bürgerschaft wider, die mit denen des Königs übereinstimmen, aber auch gegen den Einfluss des Stadtherrn gerichtet sein konnten, so erweckt einige wenige Bestimmungen den Anschein, als hätten sie vor allem im Interesse des Königs gelegen. Art. 13 verbietet den Bürgern, gemeinsam mit einem Fürsten gegen einen anderen Fürsten Krieg zu führen. Auch sollten sie mit niemandem eine militärische Expedition unternehmen, außer zur Verteidigung des Landes bis zur Burg „Hildegensburg“, wo sie 14 Tage auf eigene Kosten bleiben konnten (Art. 13). Das Bündnis mit einem Fürsten beinhaltete stets die Gefahr, dass die Stadt in den Einflussbereich des letzteren geraten konnte. Rätselhaft ist allerdings der Hinweis auf die „Hildegensburg“, die vom Herausgeber der Goslarer Urkundenbuches Georg Bode mit der Hildagsburg bei Wolmirstedt identifiziert worden ist⁵⁶, welche sich im Lehnsbesitz der Markgrafen von Brandenburg befand. Offenbar ist hier die Erinnerung an ein einzelnes Ereignis in das Stadtrecht eingeflossen, das sich nicht mehr verifizieren lässt.

In der Forschung wiederholt angesprochen wurde das Verbot von Einungen oder Gilden mit Ausnahme der Münzergilde, das sich im Privileg findet (Art. 38).⁵⁷ Der Text besagt, dies sei auf königliches Gebot (*regali precepto*) geschehen – eine ungewöhnliche Formulierung innerhalb der Urkunde, die schon von daher glaubwürdig ist. Was hinter diesem Verbot stand, ob es eine Reaktion auf innere Kämpfe war oder ob sich die städtische Oberschicht gegen andere Gruppen in der Stadt absichern wollte, bleibt offen, da weitere Nachrichten zu dieser Sache fehlen.⁵⁸ Das Verbot der Gilden hatte im Übrigen keinen langen Bestand. Bei der Bestätigung des Privilegs durch Friedrichs Sohn Heinrich (VII.) im Jahr 1223 fehlt es bereits.⁵⁹

Auch das Zivilrecht wurde im Privileg berührt. Relativ wenig finden wir über das Erbrecht; lediglich dass bei unbekanntem Erben der Nachlass ein Jahr verwahrt werden sollte, bevor er an den Vogt fiel, wurde festgehalten (Art. 34). Im Gegensatz zu den umfangreichen Bestimmungen späterer Stadtrechte scheint das Thema geradezu unterrepräsentiert. Etwas mehr ist schon über Ehefragen zu lesen. So sollte sich keine Tochter oder Schwester ohne Zustimmung ihres Vormundes vor der

56 BODE, in: UB Goslar, Bd. 1 (wie Anm. 4), S. 630. – Zur Hildagsburg vgl. Gustav HERTEL: Die Wüstungen im Nordthüringgau (In den Kreisen Magdeburg, Wolmirstedt, Neuahaldensleben, Gardelegen, Oschersleben, Wanzleben, Calbe und der Grafschaft Mühligen) (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 38), Halle 1899, S. 163–165.

57 Vgl. hierzu etwa Ludwig WEILAND: Die Raths- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, in: Hansische Geschichtsblätter 14 (1885), S. 11–60, hier S. 18–20; FRÖLICH: Verfassungsentwicklung (wie Anm. 20), S. 398–403.

58 FRÖLICH: Verfassungsentwicklung (wie Anm. 20), S. 397–403, vermutet Auseinandersetzungen zwischen der kaufmännischen Oberschicht und Handwerkerverbänden, die er mit den *ipsius civitatis habitatoribus* indentifiziert, welche nach der Narratio der Urkunde die Rechte der Stadt verändert und missbraucht hätten.

59 UB Goslar, Bd. 1 (wie Anm. 4), Nr. 423.

Pubertät verloben (Art. 20). Mit der Zustimmung wurden solche Kinderverlobungen aber nicht als Problem angesehen. Bei einer Zweitehe sollte der Mann die Mitgift der ersten Frau behalten dürfen (Art. 19). Gegen Denunziationen richtete sich offenbar die Bestimmung, dass vor dem Sendgericht Männer und Frauen nur von ihren Ehegatten wegen Ehebruchs bezichtigt werden durften (Art. 19). Aus moderner Sicht problematischer ist schon die Bestimmung, dass eine gewaltsam entführte und vergewaltigte Frau vor Gericht nur Gehör finden sollten, wenn die Tat noch frisch war (Art. 50), was freilich auch auf die Beweisproblematik in solchen Fällen hinweist.

Was finden wir nicht in dem Privileg König Friedrichs? Keine Rolle spielte der Bergbau, der einen anderen Rechtskreis bildete. Das Ende der Bestimmungen bildeten immerhin die *jura silvanorum*, die „rechte der woltlude“, wie es in der niederdeutschen Fassung heißt. Sie hatten das Recht, ihre Diener, die sich selbständig ihren Lohn aneigneten, ohne Richter oder Gerichtsboten festzunehmen. Zudem durften sie nicht gepfändet werden, außer wegen rückständiger Reichsabgaben, die sie für ihre Blasebälge leisten mussten. Die Waldleute gehörten eben nicht zur Goslarer Stadtgemeinde.⁶⁰ Dass einiges über sie an die königliche Bestätigung des Stadtrechts angehängt wurde, hat wahrscheinlich mit ihrer Zinspflichtigkeit gegenüber dem Reich zu tun und zeigt noch einmal eine aus heutiger mangelnde Systematik der Bestimmungen.

Das Privileg bietet auch keine Darstellung der städtischen Verfassung, die der unbefangene Geschichtsinteressierte vielleicht erwartet. Ein städtischer Rat findet sich nicht in den Bestimmungen; allenfalls das *consilium burgensium*, das bei der Anklage durch den Vogt anwesend sein musste, weist in die Richtung eines bürgerlichen Kollegiums.⁶¹ Bereits 1885 hat Ludwig Weiland angenommen, dass man unter den Bürgern (*burgenses*), die an mehreren Stellen des Privilegs als Handelnde erscheinen, nicht die Gesamtheit der Bürger, sondern ihre Vertretung, eben den Rat, zu verstehen hat.⁶² 1234 erscheinen dann schließlich auch in der urkundlichen Überlieferung *consules*, also Mitglieder des Rates.⁶³ Der Charakter des Stadtrechts bringt es mit sich, dass ältere Privilegien wiederholt und Regelungen bestimmter Fallkonstellationen zusammengestellt wurden, nicht aber das Funktionieren einzelner Organe beschrieben wird. Dies ist auch in jüngeren Stadtrechten nicht der Fall.⁶⁴ Folgt man der auch heute noch überzeugenden Argumentation Weilands, so zeigen sich „zwi-

60 Zu den *silvani* vgl. Adolf ZYCHA: Montani et Silvani. Zur älteren Bergwerksverfassung von Goslar, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 3 (1939), S. 175–210, bes. S. 196–203. Vgl. auch GRAF: Niederkirchenwesen (wie Anm. 45), S. 33.

61 FRÖLICH: Verfassungsentwicklung (wie Anm. 20), S. 406, bemerkt vorsichtig, dass diese Stelle „bei ihrer Fassung gewissen Bedenken Raum gewährt“. Vgl. auch DERS.: Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter, in: Hansische Geschichtsblätter 42 (1915), S. 1–98, hier S. 14–16.

62 WEILAND: Raths- und Gerichtsverfassung (wie Anm. 55), S. 22–24. Vgl. auch Hans Erich FEINE: Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 120), Breslau 1913, S. 27 f.

63 UB Goslar, Bd. 1 (wie Anm. 4), Nr. 534. Vgl. FRÖLICH: Ratsverfassung (wie Anm. 61), S. 16; DERS.: Verfassungsentwicklung (wie Anm. 20), S. 413.

64 So auch im jüngeren Goslarer Stadtrecht aus der Zeit um 1350: Der Goslarer Ratskodex – Das Stadtrecht um 1350. Edition, Übersetzung und begleitende Beiträge, hg. von Maik LEHMBERG (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar

schen den Zeilen“ des Privilegs dennoch deutliche Spuren des Aufstiegs der Vertretung der Bürgerschaft, die den königlichen Vogt in seiner Handlungsfreiheit stark beschränkte.

IV

War das Privileg König Friedrichs II. vom 13. Juli 1219 ein Meilenstein in der Geschichte Goslars? Oder haben wir es mit einer „bereits in ihrer Geburt todte[n] Verfassung“ zu tun, wie die Urkunde ebenfalls am Ende des 19. Jahrhunderts mit Blick auf die fehlende Darstellung der Ratsverfassung bezeichnet wurde?⁶⁵

Beide Urteile sind sicherlich überzogen und verkennen die Charakteristik mittelalterlicher Stadtrechte. Die Rechte sind – wenn es sich nicht gerade um regelrechte Gründungsstädte handelt – nicht Ergebnisse eines einmaligen Rechtsetzungsaktes, sondern etwas Gewachsenes, das sich aus verschiedenen Quellen zusammensetzt. Das Stadtrecht ist erwachsen aus Privilegierungen und Aushandlungsprozessen – innerhalb der Bürgerschaft und zwischen Bürgerschaft und Stadtherrn.⁶⁶ Das Goslarer Privileg zeigt dieses recht deutlich, indem es sich ausdrücklich als Zusammenfassung bezeichnet. Die Urkunde von 1219 war damit nur eine Etappe in einem fortschreitenden Prozess der Entwicklung des städtischen Rechts, aber längst nicht der letzte. Freilich sollte man die Wirkung der Kodifizierung und der Bestätigung durch einen König, der sich vor Ort befand, auch nicht unterschätzen. Die Zusammenfassung in einem Privileg sicherte das erreichte Recht auch für die Zukunft ab, und die Bedeutung, die man in Goslar dieser Urkunde zumaß, lässt sich daraus ersehen, dass man sich sie mehrfach bestätigen ließ – 1223 durch Friedrichs Sohn Heinrich (VII.) wörtlich⁶⁷ sowie 1252 durch Wilhelm von Holland⁶⁸ und 1274/75 durch Rudolf von Habsburg⁶⁹ in allgemeiner Form.

Auch politisch war das Privileg von 1219 für die Bürgerschaft ein Erfolg. Der König würdigte in der Urkunde ausdrücklich die herausragende Treue der Goslarer zum Reich. Angesichts der Tatsache, dass sich die Stadt bis 1218 mehr als ein Jahrzehnt im Machtbereich Ottos IV. befunden hatte, war dies nicht unbedingt selbstverständlich und ein klares politisches Signal an die Goslarer. Schließlich war der Staufer, der im Norden Deutschlands wenig Machtpositionen besaß, an einer

/ Goslarer Fundus 52), Bielefeld 2013.

65 August WOLFSTIEG: Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechtes, Berlin 1885, S. 60.

66 Vgl. hierzu PLANITZ: Stadt (wie Anm. 43), S. 332–340; Gerhard DILCHER: Art. Stadtrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4 (1990), Sp. 1863–1873, hier Sp. 1865 f.; ENGEL: Stadt (wie Anm. 44), S. 82.

67 UB Goslar, Bd. 1 (wie Anm. 4), Nr. 430.

68 Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, bearb. von Georg BODE, Bd. 2 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 30), Halle 1896, Nr. 12.

69 UB Goslar, Bd. 2 (wie Anm. 68), Nr. 206, 212. Vgl. FRÖLICH: Verfassungsentwicklung (wie Anm. 20), S. 420 f.

Loyalität der Reichsstadt am Harzrand interessiert und dafür auch bereit, den Bürgern Rechte zuzugestehen, zumal wenn sie diese bereits seit längerem besaßen.

Somit konnte die Goslarer Bürgerschaft im Sommer 1219 nach langer Unsicherheit in der Tat aufatmen. Wie dem Magdeburger Schöppenchronisten konnte es auch manchem Goslarer so vorkommen, als erscheine 1219 ein neues Licht in der Welt, wobei sich dieser Anschein nicht nur auf die Person Friedrichs II. bezog.